

SATZUNG DER GEMEINDE HANERAU - HADEMARSCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11, 1. ÄNDERUNG

FÜR DEN BEREICH „FRANKE-KOPPEL“, SÜDLICH DER STRASSE „IM ECK“, WESTLICH DER RANDBEBAUUNG „REHKAMP“ UND „OSTLANDSTRASSE“ UND DER GRÜNLAGEN, ÖSTLICH DER RANDBEBAUUNG „IM ECK“ UND „THEODOR-STORM-STRASSE“



TEIL A : PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bebauungsplanung (B-Plan) der Gemeinde Hanerau-Hademarschen vom 20.07.1999 (B-Plan Nr. 11, 1. Änderung) sowie die Bebauungsplanung (B-Plan) der Gemeinde Hanerau-Hademarschen vom 14.12.1999 (B-Plan Nr. 11, 1. Änderung) sowie die Bebauungsplanung (B-Plan) der Gemeinde Hanerau-Hademarschen vom 14.12.1999 (B-Plan Nr. 11, 1. Änderung) sowie die Bebauungsplanung (B-Plan) der Gemeinde Hanerau-Hademarschen vom 14.12.1999 (B-Plan Nr. 11, 1. Änderung).

Planzeichen	Planzeichenklärung	Rechtsgrundlage
	WR Reine Wohngebiete	§ 9 BauVO
	0,25 Grünflächen-GRZ	§ 19 Abs. 2 Nr. 1 BauVO
	500 m² Mindestgrünfläche mit Flächenangabe	§ 19 Abs. 1 Nr. 3 BauVO
	1 Zahl der Vollgeschosse	§ 19 Abs. 2 Nr. 3 BauVO
	Bauwerke / Baugruben Offene Bauwerke	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVO
	A Nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 Abs. 1 BauVO
	Baugrenze	§ 22 BauVO
	SD/WD Soll-/Wird	§ 9 Abs. 4 BauVO
	RWD Richtwert	§ 9 Abs. 4 BauVO
	DN Dachneigung	§ 9 Abs. 4 BauVO
	20-40 Dachneigung mit Mindest- und Höchstmaß	§ 9 Abs. 4 BauVO
	Verkehrsmittel	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauVO
	Vorzeichen besonderer Verkehrsregeln	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauVO
	Vereinstufiger Bereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauVO
	Öffentliche Parkplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauVO
	Stützengrenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauVO
	Bäume zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO
	Bäume und Sträucher für Pflanzgut zu erhalten mit Stützmaß 1,0 m breit	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO

TEIL B : (TEXT)

1. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Zahl der Wohnflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauVO '98)

In den Teilgebieten mit einer festgesetzten Einzelaufbauweise sind maximal zwei Wohnungen pro Wohnbaueinheit zulässig.

2. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO '98, § 9 Abs. 4 BauVO '98)

Zum nachträglichen Schutz, Erhalt und Entwicklung der innerhalb der Flächengrenze festgesetzten Grünflächen sind die im Plan festgesetzten Mindestgrünflächenanteile zu berücksichtigen. Die Grünflächen sind durch entsprechende Maßnahmen zu erhalten und dauerhaft zu erhalten. Anlagen sind durch Erhaltung zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

3. Vegetations- und Gartengrün (§ 12 Abs. 6 BauVO '98)

In den festgesetzten neuen Wohngebieten sind Stützmaß, Stützweite mit Schutzstreifen und die im Plan festgesetzten Mindestgrünflächenanteile zu berücksichtigen. Die Grünflächen sind durch entsprechende Maßnahmen zu erhalten und dauerhaft zu erhalten. Anlagen sind durch Erhaltung zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

4. Oberflächengewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauVO '98)

Das anlaufende Oberflächengewässer einschließlich des Wassers von Dachflächen der Wohngebäude ist zu erhalten. Die Gewässer sind durch entsprechende Maßnahmen zu erhalten und dauerhaft zu erhalten. Anlagen sind durch Erhaltung zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

5. Öffentliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauVO '98)

Die öffentlichen Bauvorschriften sind zwischen den städtischen Grundstückeigentümern einzuhalten. Die öffentlichen Bauvorschriften sind durch entsprechende Maßnahmen zu erhalten und dauerhaft zu erhalten. Anlagen sind durch Erhaltung zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

6. Öffentliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauVO '98)

Die öffentlichen Bauvorschriften sind zwischen den städtischen Grundstückeigentümern einzuhalten. Die öffentlichen Bauvorschriften sind durch entsprechende Maßnahmen zu erhalten und dauerhaft zu erhalten. Anlagen sind durch Erhaltung zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

7. Öffentliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauVO '98)

Die öffentlichen Bauvorschriften sind zwischen den städtischen Grundstückeigentümern einzuhalten. Die öffentlichen Bauvorschriften sind durch entsprechende Maßnahmen zu erhalten und dauerhaft zu erhalten. Anlagen sind durch Erhaltung zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

8. Öffentliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauVO '98)

Die öffentlichen Bauvorschriften sind zwischen den städtischen Grundstückeigentümern einzuhalten. Die öffentlichen Bauvorschriften sind durch entsprechende Maßnahmen zu erhalten und dauerhaft zu erhalten. Anlagen sind durch Erhaltung zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

9. Öffentliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauVO '98)

Die öffentlichen Bauvorschriften sind zwischen den städtischen Grundstückeigentümern einzuhalten. Die öffentlichen Bauvorschriften sind durch entsprechende Maßnahmen zu erhalten und dauerhaft zu erhalten. Anlagen sind durch Erhaltung zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

10. Öffentliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauVO '98)

Die öffentlichen Bauvorschriften sind zwischen den städtischen Grundstückeigentümern einzuhalten. Die öffentlichen Bauvorschriften sind durch entsprechende Maßnahmen zu erhalten und dauerhaft zu erhalten. Anlagen sind durch Erhaltung zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

VERFAHRENSVERMERKE

- Auftrag zur Aufstellung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 14.12.1999 erteilt. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist durch die Gemeinde Hanerau-Hademarschen vom 14.12.1999 genehmigt worden.
- Die Änderung des Bebauungsplans nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BauVO '98 ist am 05.10.1999 beschlossen worden. Die Änderung des Bebauungsplans ist durch die Gemeinde Hanerau-Hademarschen vom 05.10.1999 genehmigt worden.
- Die von der Planung beschriebenen städtebaulichen Ziele sind mit Schreiben vom 14.12.1999 an die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hanerau-Hademarschen bekannt gegeben worden.
- Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hanerau-Hademarschen sind am 14.12.1999 über die Änderung des Bebauungsplans informiert worden. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hanerau-Hademarschen sind am 14.12.1999 über die Änderung des Bebauungsplans informiert worden.
- Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hanerau-Hademarschen sind am 14.12.1999 über die Änderung des Bebauungsplans informiert worden. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hanerau-Hademarschen sind am 14.12.1999 über die Änderung des Bebauungsplans informiert worden.
- Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hanerau-Hademarschen sind am 14.12.1999 über die Änderung des Bebauungsplans informiert worden. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hanerau-Hademarschen sind am 14.12.1999 über die Änderung des Bebauungsplans informiert worden.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Kosten

Die Kosten der Nachrichtlichen Übernahme sind durch die Gemeinde Hanerau-Hademarschen zu übernehmen.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

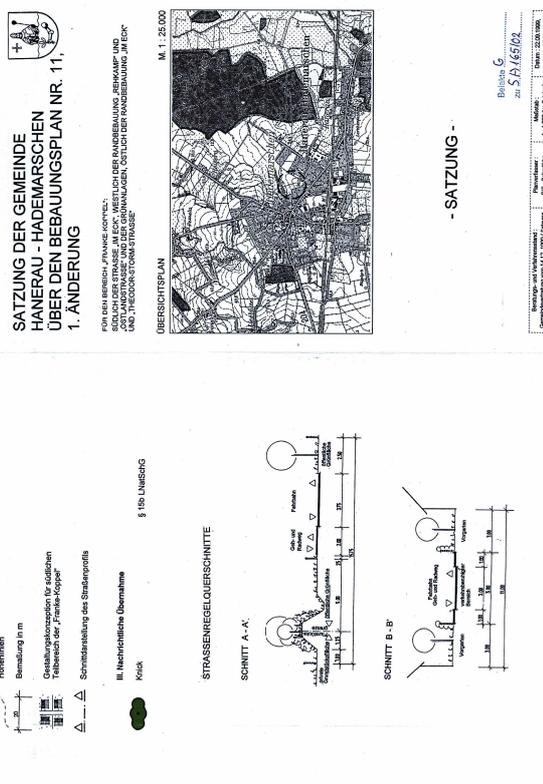
Kosten

Die Kosten der Nachrichtlichen Übernahme sind durch die Gemeinde Hanerau-Hademarschen zu übernehmen.

V. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Kosten

Die Kosten der Nachrichtlichen Übernahme sind durch die Gemeinde Hanerau-Hademarschen zu übernehmen.



- SATZUNG -

Druck: 22.04.2000
Zur: 25.10.2000
Seite: 2/2